amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT BRÜHL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 25.06.2024 um 10 Uhr, im Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, Erdgeschoss, Saal 8

das im Grundbuch von Gymnich Blatt 3317 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Flur 6, Flurstück 584, Gebäude- u. Freifläche, Taunusstraße 25, groß: 753 m²

versteigert werden.

Grundstück (753 m²), bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit einem Staffelgeschoss und Flachdach sowie mit einem einseitig an das Wohnhaus angebauten, nicht unterkellerten Abstellraum mit Flachdach und einem einseitig an das Wohnhaus und den Abstellraum angebauten, als Stellplatz für zwei Personenkraftwagen dienenden Carport mit Flachdach; Baujahr: 2016; Wohnfläche: 265,14 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 988.000,00€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Brühl, 19.03.2024